

## **Zulässigkeit des Antrags auf Schlichtung bei Streitigkeiten über vertragliche Ansprüche (hier: Bonuszahlungen)**

[...]

nach Prüfung des Antrags gemäß der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle Energie auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens von Herrn B. möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Zulässigkeit der zugrundeliegenden Beschwerde bejaht wird.

### Gründe

#### I.

Der Beschwerdeführer macht einen Anspruch auf Bonuszahlung aus dem zwischen den Beteiligten geschlossenen Vertrag Nr. ... geltend. Von der Beschwerdegegnerin hat er erstmals mit E-Mails vom 13. und 14. Oktober 2011 die Bonuszahlung verlangt. Da die Beschwerdegegnerin der Ansicht ist, die vertraglichen Voraussetzungen für eine Bonusgewährung seien nicht erfüllt, hat sie mehrfach schriftlich, erstmalig am 19. Oktober 2011 und letztmalig am 4. November 2011 mitgeteilt, ein entsprechender Zahlungsanspruch bestehe nicht.

#### II.

Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beschwerdegegnerin zugrunde. Diese lauten auszugsweise in Nr.7.3: „Wenn Sie als Neukunde einen Vertrag mit ... (= Beschwerdegegnerin) schließen, gewährt Ihnen ... (die Beschwerdegegnerin) einen einmaligen Bonus. Dieser wird nach zwölf Monaten Belieferungszeit fällig und spätestens mit der ersten Jahresrechnung verrechnet. Der Bonus entfällt bei Kündigung innerhalb des ersten Belieferungsjahres, es sei denn, die Kündigung wird erst nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres wirksam.“

Die Beschwerdegegnerin nahm am 1. Oktober 2010 die Belieferung auf, die aufgrund einer Kündigung seitens des Beschwerdeführers am 30. September 2011 endete.

Die Beschwerdegegnerin hält die bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. eingegangene Beschwerde für unzulässig. Er führt dazu aus, (1) die Beschwerde betreffe keine in §§ 111a,

111b Energiewirtschaftsgesetz (im Folgenden EnWG) aufgeführte Streitigkeit. (2) Abgesehen davon sei die Beschwerde unzulässig, weil eine kostengünstige und schnelle Einigung nicht zu erwarten sei.

### III.

Dieses Vorbringen steht einer Bejahung der Zulässigkeit nicht entgegen.

Zu (1) Vorliegend handelt es sich um eine Streitigkeit „... über ... Belieferung mit Energie ...“, die in §§ 111a, 111b EnWG aufgeführt ist. Dies ist das Ergebnis sowohl einer am Wortlaut (grammatikalischen), wie auch einer am Gesetzeszweck (teleologischen) oder an der Entstehungsgeschichte (historischen) orientierten Auslegung:

Beim Gebrauch der Worte „... Streitigkeiten über die Belieferung mit Energie ...“ meint der Gesetzgeber auch die Streitigkeiten über die Gegenleistung – ansonsten wäre diese Alternative wenig praxistauglich. Mit der Belieferung hängt die Bonuszahlung unmittelbar zusammen. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut in der Klausel 7.3.: „... zwölf Monate Belieferungszeit...“, „...entfällt bei Kündigung innerhalb des ersten Belieferungsjahres, ...“ „...nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres.“ Auch der Bezug auf das Mahnverfahren in § 111b Abs. 2 EnWG zeigt, dass (auch) Streitigkeiten über die Gegenleistung erfasst sind (§ 688 Abs. 1 ZPO: „... eines Anspruchs, der die Zahlung einer bestimmten Geldsumme ...“).

Vorliegend geht der Streit um die anzunehmende Dauer der Belieferung. Der Gesetzgeber wäre überfordert, wenn er jede mögliche Leistung oder Gegenleistung für die Belieferung gesondert nennen müsste, um sie mit der Rechtsfolge der §§ 111a, 111b EnWG zu erfassen (es kann sich hier um Prämien, Sondervergütungen, Rabatte oder dergleichen handeln). Eine Auslegung nach dem Gesetzeszweck ergibt nichts anderes. Der Gesetzgeber wollte ersichtlich privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Energieversorger und (privaten) Energieverbraucher umfassend der genannten Regelung unterwerfen. Die Worte „Beliieferung mit Energie“ in § 111b Abs. 1 EnWG kennzeichnet lediglich die energierechtliche Vertragsmaterie.

Eine Auslegung anhand der Entstehungsgeschichte bestätigt das Ergebnis. Mit den genannten Vorschriften wollte der Bundesgesetzgeber den durch Europäisches Recht auferlegten Verpflichtungen nachkommen. Art. 3 Abs.13 der Stromrichtlinie sieht die Einrichtung eines Mechanismus vor, der es Verbraucher ermöglichen soll, Beschwerden zu erheben. Weshalb beim Komplex „Beliieferung mit Energie“ davon die Gegenleistung für die Belieferung (Entgelt minus evtl. Prämie) nicht erfasst werden sollte, dafür fehlt jede sachgerechte Begründung.

Zu (2) Allein die bereits in diesem Verfahrensstadium sinngemäß erklärte Weigerung, eine künftige Empfehlung zu akzeptieren, lässt die Streitigkeit noch nicht als „ungeeignet“ im Sinne des § 4 Abs. 3 f) der Verfahrensordnung des Vereins Schlichtungsstelle Energie e.V. (im Folgenden VerfO) erscheinen. Dies würde es jeweils in die Hand der Beschwerdegegnerin legen, ein Schlichtungsverfahren schon frühzeitig zu unterbinden und die Gesamtregelung leerlaufen zu lassen. Zudem ist der Beschwerdegegnerin die künftige

Empfehlung noch gar nicht bekannt. Es kann derzeit auch noch nicht davon ausgegangen werden, das Schlichtungsverfahren lasse keine kostengünstige Einigung erwarten. Abgesehen davon, dass die Beschwerdegegnerin bei möglichen künftigen gerichtlichen Streitigkeit im Falle des Unterliegens in vielen Fällen einen Betrag entrichten müsste, der die hier in Rede stehende Fallpauschale von 350 EUR überstiege. Zudem könnte eine Empfehlung der hiesigen Schlichtungsstelle, die den Beteiligten und der interessierten Fachwelt bekannt wird, durchaus dazu beitragen, künftige Streitfälle zu vermeiden oder in derzeit oder künftig anhängigen oder rechtshängigen Gerichtsverfahren eine außergerichtliche oder gerichtliche Einigung zu erleichtern.

#### IV.

Weitere Bedenken gegen die Zulässigkeit der Beschwerde sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

**Damit wird das Schlichtungsverfahren eröffnet.** Die Drei-Monats-Frist, in welcher ein Schlichtungsverfahren beendet sein soll (§ 111b Abs. 1 Satz 4 EnWG), beginnt nunmehr.

Mit der Eröffnung des Schlichtungsverfahrens entsteht grundsätzlich die Verpflichtung zur Zahlung einer Fallpauschale und sonstiger Entgelte.

Die Beschwerdegegnerin wird aufgefordert, zur Sache Stellung zu nehmen, § 7 VerfO. Hierfür wird eine Frist von drei Wochen, gerechnet ab dem Datum dieses Schreibens gesetzt.

Berlin, 08. Dezember 2011

gez. Dr. Dieter Wolst  
Richter am BGH a.D.  
Ombudsmann

gez. Frauke Luxa  
Schlichterin